



Direktion für Inneres und Justiz

BSIG-Nr. 1/152.04/13.1

Amt für Gemeinden und Raumordnung

27. Januar 2022

Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern

**Kontaktstelle:**

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
[gem.agr@be.ch](mailto:gem.agr@be.ch)  
+41 31 633 77 82

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Kirchgemeinden

Münstergasse 2  
3011 Bern  
[datenschutz@be.ch](mailto:datenschutz@be.ch)  
+41 31 633 74 10

---

## Weisung

### Führen der Religionszugehörigkeit (Kirchencodes) in der Einwohnerkontrolle

In letzter Zeit haben sich Fragen gehäuft, welche Religionszugehörigkeiten in der Einwohnerkontrolle geführt werden dürfen. Die davon betroffenen kantonalen Ämter (Datenschutzaufsichtsstelle<sup>1</sup>, Amt für Gemeinden und Raumordnung<sup>2</sup>, Amt für Informatik und Organisation<sup>3</sup> und Steuerverwaltung<sup>4</sup>) haben die Problematik sowohl aus Sicht der bestehenden rechtlichen Vorgaben als auch der technischen Umsetzbarkeit geprüft. Dies führt zu folgender Weisung für die Führung der Religionszugehörigkeit in der Einwohnerkontrolle.

**a) Rechtliche Vorgaben**

Gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz<sup>5</sup> Art. 3 Bst. a) gehört die Religionszugehörigkeit zu den besonders schützenswerten Personendaten. Die Bearbeitung<sup>6</sup> solcher Daten ist nur erlaubt, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt. Art. 2 Bst. a) der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer<sup>7</sup> in Verbindung mit Art. 6 Bst. I) des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister<sup>8</sup> hält fest, dass das Führen der Zugehörigkeit zu einer „öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft“ erlaubt ist. Dies führt logischerweise dazu, dass auch Personen, die keiner vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, erkennbar sind. Es existieren jedoch keine gesetzlichen Grundlagen, welche eine weitere Differenzierung der Religionszugehörigkeit dieser Personengruppen in der Einwohnerkontrolle (EWK) gestatten würden. Eintra-

<sup>1</sup> betroffen wegen Datenschutz

<sup>2</sup> betroffen wegen Führung Einwohnerkontrolle

<sup>3</sup> betroffen wegen Führung Datenbank GERES (Zusammenzug aller Einwohnerkontrolldateien)

<sup>4</sup> betroffen insbesondere wegen Schwierigkeit in der Anwendung gewisser Religionscodes bei Quellensteuer

<sup>5</sup> Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 152.04)

<sup>6</sup> unter die Bearbeitung fällt auch die Führung in der Einwohnerkontrolle

<sup>7</sup> Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 18. Juni 1986 (VNA, BSG 122.161)

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02)

gungen wie zum Beispiel konfessionslos, Methodisten, Mormonen, Islam, etc. sind aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage, welche das Führen dieser Religionszugehörigkeiten in der EWK gestatten würden, unzulässig.

In der EWK ist somit grundsätzlich das Führen folgender Religionszugehörigkeiten gestattet:

- Evangelisch-reformiert
- Römisch-katholisch
- Christkatholisch
- Israelitische /Jüdische Gemeinde
- keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehörend

Noch einmal festgehalten wird, dass unter die Kategorie „keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehörend“ somit sämtliche Personen fallen, die keiner oder einer anderen als der vom Kanton Bern anerkannten vier Religionsgemeinschaften<sup>9</sup> angehören.

#### b) *Besonderheiten*

Die in Punkt a) aufgeführten in der EWK zulässigen Religionszugehörigkeiten sind mit folgenden Besonderheiten zu ergänzen:

- *Mitgliedschaft bei einer französisch- oder zweisprachigen Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet*  
Französischsprachige Mitglieder der evangelisch-reformierten oder der römisch-katholischen Landeskirche, welche Wohnsitz im deutschsprachigen Kantonsgebiet und im Einzugsgebiet einer französisch- oder einer zweisprachigen Kirchgemeinde haben, können wählen, ob sie
  - o der deutschsprachigen Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes oder
  - o der entsprechenden französisch- oder zweisprachigen sprachigen Kirchgemeinde angehören wollen<sup>10</sup>. Das gleiche Wahlrecht gilt auch für die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner und für die Kinder, wenn diese der gleichen Konfession angehören. Beim Zuzug teilen die Betroffenen der EWK mit, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen. Diesem Umstand ist in der EWK Rechnung zu tragen. Bei „Evangelisch-reformiert“ bzw. Römisch-katholisch ist eine entsprechende Differenzierung vorzunehmen.
- *Religionszugehörigkeit unbekannt*  
Die EWK muss grundsätzlich alle sich anmeldenden Personen nach der Religionszugehörigkeit fragen und diese auch eintragen<sup>11</sup>. In der Praxis kann es jedoch Fälle geben, in denen die Religionszugehörigkeit, zumindest für eine gewisse Zeitperiode, nicht bekannt ist. Beispiele:
  - o Eine zuziehende Person gibt bei der Anmeldung an, konfessionslos zu sein. Sie hat dies gegenüber der Einwohnerkontrolle glaubhaft zu machen. Im Zweifelsfall bzw. wenn die Angabe nicht mit denjenigen der bisherigen Wohnsitzgemeinde übereinstimmen, sollte die EWK entsprechende Belege, die den Austritt belegen, verlangen<sup>12</sup>.
  - o Eltern müssen bei der Geburt eines Kindes zuerst angeschrieben werden, welche Konfession beim Kind einzutragen ist.

#### c) *Zu führende Kategorien der "Religionszugehörigkeit" inklusive GERES Codierung*

<sup>9</sup> vgl. Artikel 121 und 126 der Kantonsverfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)

<sup>10</sup> vgl. Artikel 23 und Anhang 1 (evangelisch-reformiert) bzw. Artikel 24 und Anhang 2 (römisch-katholisch) der Verordnung über die bernischen Landeskirchen vom 24. April 2021 (BSG 410.111)

<sup>11</sup> vgl. Artikel 8 LKV. Gleiches gilt für die Mitglieder der jüdischen Gemeinden. Das ergibt sich aus Artikel 6 Bst. I RHG in Verbindung mit Art. 6 des Gesetzes über die jüdischen Gemeinden (vom 28. Januar 1997, BSG 410.51), das Datenzugang zu den Mitgliederdaten der im EWK-Register erfassten Mitglieder regelt.

<sup>12</sup> Artikel 9 LKV. Vgl. auch BSiG Nr. 1/152.04/13.

Gestützt auf die obigen Ausführungen ist in der EWK somit bezüglich Religionszugehörigkeit die Führung folgender Kategorien und zugehöriger GERES Codierung erlaubt bzw. vorgeschrieben:

**Codierung GERES****Bezeichnung der Religionszugehörigkeit**

000	Unbekannt
111	Evangelisch-reformiert
111301	Französisch-reformiert
121	Römisch-katholisch
121301	Französisch römisch-katholisch
122	Christkatholisch
211	Israelitische / Jüdische Gemeinde
811	Keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehörnd